

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

vom 11. Dezember 1997

Nachtrag vom Februar 2017





Gemeinde Therwil

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

vom 11. Dezember 1997

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Therwil, gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

§ 1

Zweck Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG).

§ 2

Jahreseinkommen Das Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen aktuellen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Brutto-Einkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.

Dem Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z.B. Prämienverbilligungen bei der Krankenversicherung).

§ 3

Jahresnettomiete Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.

Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

§ 4

Höchstmieten Für die Berechnung des Mietzinsbeitrages werden nur Mietzinse bis zu den folgenden Höchstbeträgen berücksichtigt:

- bei 1 im gleichen Haushalt lebenden Person Fr. 16'130.— pro Jahr
- bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen Fr. 17'350.— pro Jahr
- bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen Fr. 18'570.— pro Jahr
- bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen Fr. 19'800.— pro Jahr
- pro Person zusätzlich Fr. 1'220.— pro Jahr

Im Falle einer höheren Miete ist der Teil, der den oben angeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.

§ 5

Jahreseinkommens-
höchstgrenze

Hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ein Jahreseinkommen von mehr als Fr. 38'000.—, zuzüglich Fr. 4'000.— pro minderjährige bzw. in Erstausbildung stehende Person, besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

§ 6

Vermögens-
höchstgrenze

Hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ein Reinvermögen von mehr als Fr. 40'000.— ohne Berücksichtigung von Vermögen eigener Kinder, so besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

§ 7

Angemessenheit
der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohnerinnen und Bewohner um nicht mehr als 1 übersteigt.

§ 8

Tragbares Mass
der Mietzinsbelastung

Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die effektiven Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.

Der massgebliche Lebensbedarf beträgt für

	pro Monat	pro Jahr
eine alleinstehende Person	Fr. 1'620.—	Fr. 19'440.—
ein Ehepaar ohne Kinder	Fr. 2'470.—	Fr. 29'640.—
eine alleinstehende Person mit 1 Kind	Fr. 2'120.—	Fr. 25'440.—
mit 2 Kindern	Fr. 2'610.—	Fr. 31'320.—
mit 3 Kindern	Fr. 2'820.—	Fr. 33'840.—
pro Kind mehr	Fr. 210.—	Fr. 2'520.—
eine Familie mit 1 Kind	Fr. 2'850.—	Fr. 34'200.—
mit 2 Kindern	Fr. 3'270.—	Fr. 39'240.—
mit 3 Kindern	Fr. 3'710.—	Fr. 44'520.—
mit 4 Kindern	Fr. 3'920.—	Fr. 47'040.—
pro Kind mehr	Fr. 210.—	Fr. 2'520.—

§ 9

Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

§ 10

Verfahren

Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.

Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.

Die Zusicherung gilt nur für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.

§ 11

Auszahlung Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel auf Quartalsende ausbezahlt.

§ 12

Anpassungen Der Gemeinderat wird ermächtigt, Höchstmiete (§ 4) und massgeblicher Lebensbedarf (§ 8 Abs. 2) alle drei Jahre an den Mietkostenindex des Bundes, resp. an die Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen Budgetberatungsstellen (ASB) anzupassen.

Die Werte in § 4 basieren auf dem Mietkostenindex des Bundesamtes für Statistik (BFS) von 169,2 Punkten im Monat Mai 1997 (Basis 1982 = 100).

Die Werte in § 8 basieren auf den Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen Budgetberatungsstellen, Stand Mai 1997.

§ 13

Strafbestimmungen Zu Unrecht bezogene Mietzinsbeiträge sind nach § 8 MBG zurückzuerstatten. Darüber hinaus kann der Gemeinderat eine Busse von bis zu Fr. 1'000.— verfügen.

§ 14

Rechtsmittel Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde erhoben werden.

§ 15

In-Kraft-Treten Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

Es tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 1997 beschlossen.

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeverwalter:
Urs Grossenbacher Peter Gschwind

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. 7 vom 23. Januar 1998 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt.

Nachtrag zum

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

vom 11. Dezember 1997

Gemäss § 12 Abs. 1 des Reglements hat der Gemeinderat die Möglichkeit, alle drei Jahre die Höchstmieten (§4 Abs. 1) an den Wohnungsmiete-Index und den massgeblichen Lebensbedarf (§ 8 Abs. 2) an den Totalindex anzupassen. Die letzte Index-Anpassung erfolgte per 1. Januar 2014.

Für die Berechnung der Höchstmieten dient der Index für die Wohnungsmiete per Dezember 2016 mit 115.9 Punkten (Vergleichsgrösse Dezember 2005 = 100); für die Berechnung des massgeblichen Lebensbedarfs dient der Totalindex per Dezember 2016 mit 101.4 Punkten (Vergleichsgrösse Dezember 2005 = 100).

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 20. Februar 2017 folgende Anpassungen – **mit Wirkung per 1. Januar 2017** - beschlossen:

§ 4 Höchstmieten

Für die Berechnung des Mietzinsbeitrages werden nur Mietzinse bis zu den nachstehenden Höchstbeträgen berücksichtigt:

bei einer alleinstehenden Person	CHF 20'509.—	pro Jahr
bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen	CHF 22'060.—	pro Jahr
bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen	CHF 23'611.—	pro Jahr
bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen	CHF 25'175.—	pro Jahr
pro Person zusätzlich	CHF 1'551.—	pro Jahr

Im Falle einer höheren Miete ist der Teil, der den oben aufgeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.

§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die effektiven Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.

Der massgebliche Lebensbedarf beträgt für

eine alleinstehende Person	CHF 1'775.—	pro Monat	CHF 21'303.—	pro Jahr
ein Ehepaar ohne Kinder	CHF 2'703.—	pro Monat	CHF 32'432.—	pro Jahr
eine alleinstehende Person mit 1 Kind	CHF 2'319.—	pro Monat	CHF 27'829.—	pro Jahr
mit 2 Kindern	CHF 2'854.—	pro Monat	CHF 34'250.—	pro Jahr
mit 3 Kindern	CHF 3'086.—	pro Monat	CHF 37'035.—	pro Jahr
pro Kind mehr	CHF 229.—	pro Monat	CHF 2'750.—	pro Jahr
eine Familie mit 1 Kind	CHF 3'117.—	pro Monat	CHF 37'401.—	pro Jahr
mit 2 Kindern	CHF 3'577.—	pro Monat	CHF 42'924.—	pro Jahr
mit 3 Kindern	CHF 4'059.—	pro Monat	CHF 48'707.—	pro Jahr
mit 4 Kindern	CHF 4'288.—	pro Monat	CHF 51'457.—	pro Jahr
pro Kind mehr	CHF 229.—	pro Monat	CHF 2'750.—	pro Jahr

Therwil, 27. Februar 2017 / ar